

Anlage VB 3 Wir heben aus der Anhörungsrüge vom 23. Juli 2009 nur einen der vielen dort angemahnten haarstäubenden Fehler des OLG Bamberg hervor, die selbst den höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zuwiderlaufen:

bitte lesen Sie auf Seite 2 des pdf s der Anhörungsrüge vom 23. Juli 2009 unter diesem link,

(falls sich das pdf beim anklicken nicht öffnet, bitte den link in die Kopfleiste kopieren):

http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Dokumente/OLGANhoerungsruege.pdf

hier noch die links zu den Anlagen der Anhörungsrüge bitte anklicken, falls das pdf sich nicht öffnet, bitte den link in die Kopfleiste kopieren):

„Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, dass erst die Verwandten als Pfleger in Betracht zu ziehen sind, wurde nicht berücksichtigt. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht hat im gesamten Verfahren nie prüfen lassen, welche Verwandten die Pflegschaft übernehmen könnten. Weder die Großmutter noch die Tante wurden je geladen und angehört. Weder das Gericht noch der Verfahrenspfleger noch das Jugendamt hat mit ihnen gesprochen. Bei Kindeswegnahmen muss immer der aktuelle Stand der Dinge seitens der Behörden angesehen werden. Das ist nicht erfolgt. Die so genannte Endentscheidung, hier der Beschluss vom 6.07.2009, lief ohne Prüfung der Vorgänge ab.

Die Prüfung der Übernahme der Pflegschaft durch einen Verwandten wurde über 4,5 Jahre hinweg versäumt.“

Das einschlägige Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Dezember 2008 bitte hier anklicken:

(falls sich das pdf nicht durch anklicken des links öffnet, diesen bitte in die Kopfleiste kopieren)

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081218_1bvr260406.html

Wir zitieren das Bundesverfassungsgericht:

„Es gilt auch weithin als Selbstverständlichkeit, dass bei intakten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen Kinder dann, wenn ihre Eltern aus welchen Gründen auch immer als Sorgeberechtigte ausscheiden, von Großeltern oder anderen nahen Verwandten aufgenommen und großgezogen werden, sofern deren Verhältnisse dies ermöglichen. Darin dokumentieren sich gewachsene Familienbeziehungen, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein. Sind diese Verwandten zur Führung der Vormundschaft geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 2 BGB, so dürfen sie nicht etwa deswegen übergangen werden, weil ein außenstehender Dritter noch besser dazu geeignet wäre, beispielsweise im Hinblick auf eine optimale geistige Förderung des Kindes“.

Die Tante von Aeneas und Schwester von Petra Heller plegte ein inniges Verhältnis zu ihrem Neffen, solange er in der mütterlichen Familie lebte. Bei Geburtstagsfesten, bei denen immer viele Freunde von Aeneas kamen, feierte und organisierte sie fast immer mit. Sie unternahm viel mit ihm in ihrer Freizeit, wenn sie in Bamberg war. Sie gingen gemeinsam wandern, machten Ausflüge, schreiben sich mails, spielten Pfeil und Bogenschiessen.....eben alles was dazu gehört.

Ausserdem ist die Tante von Aeneas seit Jahrzehnten im Staatsdienst als Grundschullehrerin tätig.

Die treue Liebe, die im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zitierte Verbundenheit, die die Tante von Aeneas zu ihrem Neffen fühlt, zeigt sich in dem beharrlichen Streben der Tante, Aeneas auch im Heim besuchen und sehen zu können, für jeden Besuch bei Aeneas muss die Tante von Aeneas 6 Stunden Autofahrt auf sich nehmen.

Ebenso hat die Tante und Schwester von Frau Heller mehrmals die Pflegschaft für Aeneas beantragt. Diese Anträge wurden von den Bamberger Gerichten immer abgeschmettert.

Zu der tiefen verwandschaftlichen Verbundenheit, die die Schwester von Petra Heller zu Aeneas spürt und die auch vom Bundesverfassungsgericht als essentielle Lebensqualität hervorgehoben wird, kommt noch die ausgezeichnete Qualifikation der Tante als Lehrerin, den Jungen in seiner Bildung optimal zu fördern zu können.

Das Stadtjugendamt Bamberg hat hier mehrfach versagt.

Nachdem Aeneas vom Stadtjugendamt aus der Familie gerissen worden war, musste er die dritte Klasse Volksschule wiederholen. Wäre der Junge, der laut Testung Prof. Raschers im Jahr 2004 über eine Intelligenz verfügte, mit der er 95 % seiner Altersgruppe übertrifft bei seiner Mutter geblieben, würde er jetzt die achte Klasse Gymnasium abgeschlossen haben und nicht die siebte.

Ausserdem macht das OLG Frau Heller zum Vorwurf!!!!, dass sie sich im umgangsrechtlichen Verfahren im Jahr 2001, man bedenke wir schreiben nun das Jahr 2009 strikt an die Vereinbarungen, die dort vom OLG getroffen worden waren, gehalten hat. Diplom Psychologin Knappe sollte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt entscheiden, wann Aeneas seinen Vater sehen solle. Frau Heller hat hier nie eingegriffen.

Das Jugendamt hat keinen Kontakt mit dem leiblichen Vater zugelassen, nicht die Mutter.

Wenn Eltern ihre Kinder nicht wiedergegeben werden, weil sie sich an gerichtliche Vorgaben halten, dann sind sie wirklich mehr als machtlos und die Justiz wohl mehr als überflüssig?

bitte link zur Vereinbarung vor dem OLG vom 5. April 2001 anklicken (falls sich das pdf beim anklicken nicht öffnet, bitte den link in die Kopfleiste kopieren):

http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Dokumente/ProtokollOLG05.April01.pdf

bitte link zur Vereinbarung vor dem OLG vom 5. April 2001 anklicken; hier mit Aktenzeichen aus der Sorgerechtsakte (falls sich das pdf beim anklicken nicht öffnet, bitte den link in die Kopfleiste kopieren):

http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Dokumente/ProtokollOLG05.April01AZ.pdf